

Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen

Bek. d. MS v. 12. 10. 2016 – 306.2-51 080/16 –

Der LT hat in seiner Sitzung am 17. 9. 2015 die Entschlieung zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen angenommen und die LReg aufgefordert, eine Kinderkommission im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss einzurichten.

Ziel ist es, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen weiter zu starken und den Schutz von Kindern als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstutzen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Die Rahmenbedingungen fur das Leben von Kindern in Niedersachsen sollen verbessert und gestarkt werden.

1. Grundlagen

Grundlage fur die Arbeit der Kinderkommission in Niedersachsen ist die Landtagsentschlieung vom 17. 9. 2015 (Drs. 17/4263), in der die Kernanliegen ausgefuhrt sind, sowie der Umsetzungsvorschlag des Niedersachsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA), beschlossen auf seiner Sitzung am 29. 2. 2016.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder i. S. der UN-Kinderrechtskonvention, also bis zur Volljahrigkeit.

3. Zielsetzung

Die Kinderkommission soll aus Sicht der Kinder und Jugendlichen arbeiten und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen gewahrleisten. Sie hat die Aufgabe,

- durch offentlichkeitsarbeit das gesellschaftliche Bewusstsein fur die Belange und Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verbreitern und zu vertiefen,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstutzen,
- sich fur die Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und diese zur eigenstandigen Interessenvertretung zu befahigen,
- den Kinder- und Jugendrechten zur Geltung zu verhelfen,
- die Chancengerechtigkeit und Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und
- die Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Diversitat zu vertreten.

Die Kinderkommission ist in ihrer Tatigkeit frei, eigene Themen zu wahlen und dabei auch altersgruppenubergreifend tatig zu sein.

4. Zusammensetzung

Jede der im LT vertretenen Fraktionen benennt aus ihrer Mitte jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied fur die Kommission.

Die Kommission wird um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist. Ein Mitglied entsendet der NLJHA. Somit wird die Verknupfung der Kinderkommission mit dem NLJHA sichergestellt und dieser regelmaig uber die Arbeit der Kinderkommission informiert. Die weiteren externen Mitglieder schlagt der NLJHA einvernehmlich dem MS zur Benennung vor.

Die Mitglieder werden fur die Dauer der Wahlperiode des LT und der Amtsperiode des NLJHA berufen.

5. Arbeitsweise

Die Umsetzung der in Nummer 3 genannten Ziele erfolgt ins- besondere durch

- offentliche Anhorungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen,
- eine offentlichkeitsarbeit zu Themen, die fur die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte von allgemeinem Interesse sind,
- nicht offentliche Expertengesprache, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln,
- einen Fachaustausch und eine Kooperation mit Verbanden und Institutionen, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen,
- eine verstarkte Einforderung der strukturellen Beteiligungsmoglichkeiten fur Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft,
- eine angemessene Einbeziehung in das Verfahren des Jugend-Checks sowie
- Stellungnahmen zu aktuellen Themen.

Die Kinderkommission wahlt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschaftsordnung.

Die LReg tragt dafur Sorge, dass Antrage der Kinderkommission, die zuvor konsensual beschlossen wurden, im LT beraten werden konnen.

6. Geschaftsstelle

Die Kinderkommission erhalt eine Geschaftsstelle beim Niedersachsischen Landesamt fur Soziales, Jugend und Familie.